

Abgaben und Erneuerbaren-Förderung

Gültig ab 01.01.2024



Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Erneuerbaren-Förderpauschale wird als Pauschalbetrag je Zählpunkt eingehoben und ersetzt mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzspaket die Ökostrompauschale (§ 73 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)).

Erneuerbaren-Förderbeitrag

Mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag werden die übrigen Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (u.a. Differenzbeträge aus Einspeiseentgelten und Verkaufserlösen, Aufwand für Ausgleichsenergie, Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle) abgedeckt (§ 75 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)).

Elektrizitätsabgabe

Die Elektrizitätsabgabe wird als verbrauchsabhängige Arbeitspreiskomponente verrechnet (§ 4 (2) Elektrizitätsabgabegesetz).

Zuschläge auf das Netzentgelt (exklusive Umsatzsteuer)	NE 6 (Trafo)		NE 7 (Niederspannung)	
	gem. Leistung	gem. Leistung	nicht gem. Leistung	unterbrechbar
Erneuerbaren-Förderpauschale				
Erneuerbaren-Förderbeitrag	Leistungspreis	Ab 2022 wird der Erneuerbaren-Förderbeitrag aufgrund der hohen Energiepreise nicht eingehoben. Das hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) so beschlossen. Die Verordnung dazu trat mit 01.01.2022 in Kraft. Auch die Erneuerbaren-Förderpauschale wurde auf Null gesetzt. Zusammen mit dem Wegfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags bezahlen Sie bis auf weiteres keine Erneuerbaren-Förderkosten.		
	Arbeitspreis			
	Netzverluste			
Elektrizitätsabgabe	1,50 ct/kWh (vom 01.05.2022 bis 31.12.2024 auf 0,1 ct/kWh reduziert)			

Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Ausgabe: 20240101-V1